



Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Eisenärzt

Beschlossen in der Mitgliederversammlung der FF Eisenärzt am 5. Januar 2002,
geändert in der Mitgliederversammlung der FF Eisenärzt am 7. Januar 2012 und
5. Januar 2015

Satzung

§1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Freiwillige Feuerwehr Eisenärzt«.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Eisenärzt, Gemeinde Siegsdorf.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehr Eisenärzt, insbesondere durch Werbung und das Stellen von Einsatzkräften. Dabei verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§3

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
 1. Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder),
 2. ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder),
 3. fördernde Mitglieder,
 4. Ehrenmitglieder.

- (2) Zu den aktiven Mitgliedern zählen auch die Feuerwehranwärter. Personen, die auf Grund gesetzlicher Vorgaben aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausscheiden oder nach mindestens 25 Jahren ihren aktiven Dienst beenden, werden passive Mitglieder, wenn sie nicht aus dem Verein austreten. Fördernde Mitglieder unterstützen den Verein insbesondere durch besondere finanzielle Beiträge oder besondere Dienstleistungen. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich als Feuerwehrdienstleistende oder auf sonstige Weise um das Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben haben.

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die nach den gesetzlichen Bestimmungen das Mindestalter für Feuerwehranwärter erreicht hat. Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (2) Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder) müssen ihren Wohnsitz in der Gemeinde Siegsdorf (in besonderen Fällen auch in benachbarten Gemeinden) haben. Sie müssen für den Feuerwehrdienst geeignet sein.
- (3) Den Antrag zur Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe anzugeben.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.
- (6) Tritt ein Angehöriger einer anderen Feuerwehr bei Wechsel des Wohnortes in die Freiwillige Feuerwehr Eisenärzt ein, so werden vorher zurückgelegte Dienstzeiten angerechnet, wenn die Anmeldung innerhalb eines Jahres nach Umzug erfolgt.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
1. mit dem Tod des Mitglieds,
 2. durch Austritt,
 3. bei Nichtentrichtung des Vereinsbeitrages,
 4. durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt ist dann wirksam, wenn er dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt worden ist.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn trotz zweimaliger Aufforderung der Vereinsbeitrag nicht entrichtet wird.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder persönlich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen.

Dem Betroffenen ist der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht ihm das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, hat der Vorstand sie der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig und abschließend.

§6

Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

Feuerwehrdienstleistende (aktive Mitglieder), ehemalige Feuerwehrdienstleistende (passive Mitglieder) mit einer mindestens 25-jährigen Dienstzeit und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. dem Kassenwart,
 5. dem Kommandanten und seinem Stellvertreter,
 6. den Führungsdienstgraden, Atemschutzwart, Jugendwart, Zeugwart und ähnlichen Funktionsträgern,
 7. dem Fahnenjunker,
 8. den Beisitzern,
 9. weiteren Funktionsträgern nach Festlegung durch die Mitgliederversammlung.
- (2) Die - mit Ausnahme der unter Abs. 1 Nr. 5 und 6 - genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die in Abs. 1 Nr. 1 bis 4 genannten Vorstandsmitglieder müssen volljährig sein und mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
- (4) Die Anzahl der Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Sie dürfen nicht eine der in Abs. 1 Nr.1 bis 4 aufgeführten Funktionen inne haben.
- (5) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind geheim zu wählen. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind nur dann geheim zu wählen, wenn mehr als ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Wahlperiode aus (siehe § 5 oder bei Rücktritt vom Amt), so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, bis zum Ende der Wahlperiode einen Ersatzmann zu bestimmen.

§9

Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
 3. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 5. Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
 6. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
 7. Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften,
 8. Beschlussfassung über die Feuerwehrsterbekasse.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über € 200,00 sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

§ 10

Sitzung des Vorstands

- (1) Für die Sitzung des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 11

Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren bestellt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts, Genehmigung der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstands,
 2. Festsetzung des Jahresbeitrages,
 3. Festlegung der Einzelheiten zur Feuerwehrsterbekasse,
 4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 5. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
 6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands,
 7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen, schriftlich oder durch öffentlichen Aushang einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und die vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied - auch Ehrenmitglied - ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 14

Ehrungen

An Personen, die sich im Feuerwehrdienst oder auf andere Weise besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben, können

1. Ehrenzeichen oder
 2. die Ehrenmitgliedschaft des Vereins
- verliehen werden.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde, die es unmittelbar und ausschließlich für das Feuerwehrwesen zu verwenden hat.

§ 16

Feuerwehrsterbekasse

Der Verein kann eine Feuerwehrsterbekasse führen. Für die Feuerwehrsterbekasse gelten sinngemäß die §4 Abs. 4, §5, sowie §12 Abs. 1 Nr. 2.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung vom 1. Februar 1984, zuletzt geändert am 7. Januar 1994, verliert am 31. Januar 2002 um 24.00 Uhr ihre Gültigkeit.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 5. Januar 2002 mit 47:0 Stimmen beschlossen.

Eisenärzt, den 7. Januar 2002

gez. Rainer Klapfenberger
1. Vorsitzender -

gez. Oswald Bartl
2. Vorsitzender –

Satzung geändert (§ 8) in der Mitgliederversammlung am 07.01.2012 mit 54 : 0 Stimmen.

gez. Thomas Oberpriller
1. Vorsitzender-

gez. Rainer Klapfenberger
2. Vorsitzender-

Satzung geändert (§ 2 Nr. (2) in der Mitgliederversammlung am 05.01.2015 mit 50:0 Stimmen.

gez. Thomas Oberpriller
1. Vorsitzender

gez. Rainer Klapfenberger
2. Vorsitzender